

Bekanntmachung



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 28. Juni 2015 in der Stadt Preetz

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Preetz wird in der Zeit vom 8. bis 12. Juni 2015 im Rathaus, Bahnhofstr. 24, Bürgerbüro (nicht barrierefrei), während der Öffnungszeiten (siehe rechts) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftsperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels EDV möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 8. bis 12. Juni 2015, spätestens am 12. Juni 2015 bis 12:30 Uhr, bei dem Gemeindevahlleiter im Rathaus, Bahnhofstr. 24, Bürgerbüro (nicht barrierefrei), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. **Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 7. Juni 2015 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem ihm zugewiesenen Wahlbezirk in Preetz oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindevahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 26. Juni 2015, 12:00 Uhr, beim Gemeindevahlleiter schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Wahlscheinausgabestellen:

Rathaus	Öffnungszeiten:
Bahnhofstr. 24	Mo + Di 8:00 – 16:00 Uhr
Bürgerbüro	Mi + Fr 8:00 – 12:30 Uhr
(nicht barrierefrei)	Do 8:00 – 18:00 Uhr

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Preetz, 3. Juni 2015

Der Gemeindevahlleiter

Wolfgang Schneider
Bürgermeister

Postfachadresse: Stadt Preetz
Bürgerbüro
Postfach 161
24205 Preetz

Hausanschrift: Bahnhofstr. 24
24211 Preetz

E-Mail-Adresse: buergerbuero@preetz.de

Telefax: 04342/ 303-229

Info-Telefon: 04342/ 303-243

Internet: <http://www.preetz.de/home/aktuelles.html>